

Haus- und Nutzungsordnung für das Kloster Karthaus

Die Stadt Konz stellt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Räumlichkeiten des Klosters Karthaus zur Nutzung für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 1

Nutzungsberechtigung

(1) Nutzer der Räumlichkeiten für die Veranstaltungen können sein:

1. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
2. Vereine, Verbände, Parteien/Wählergruppen, Religionsgemeinschaften und Schulen
3. Wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe
4. Familien und Einzelpersonen und deren Gesellschaften bei besonderen Anlässen

(2) Die unter Punkt 1 – 3 . genannten Gruppierungen haben Vorrang vor denen unter Punkt 4 genannten.

Gruppierungen aus Stadt und Verbandsgemeinde Konz genießen Vorrang vor Auswärtigen.

Politische Parteien/Wählergruppen können die Räumlichkeiten dann nutzen, wenn sie im Stadtrat oder im Verbandsgemeinderat Konz vertreten sind und ein Ortsverband der Partei/Wählergruppe besteht.

Über die Zulassung anderer politischer Gemeinschaften sowie auswärtiger politischer Gruppierungen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

§ 2

Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind alle Betätigungen, für die ein öffentliches oder gesellschaftliches, Interesse besteht. Dieses Interesse besteht auch dann, wenn Familien und Einzelpersonen die Räumlichkeiten bei besonderen Anlässen im Sinne ihrer Gesellschaften nutzen möchten. (Hierzu könnten z.B. gehören: Kommunionen, Konfirmationen, besondere Geburtstage, Hochzeiten, besondere Jubiläen usw.)

(2) Veranstaltungen, die ihrem Inhalt nach gegen geltende Gesetze oder gegen die demokratische Grundordnung verstoßen, werden nicht zugelassen.

§ 3
Veranstaltungsräume

(1) Zur Nutzung vorgesehen sind:

| | |
|--------------------------|---|
| <u>Parterre:</u> | die Städtische Galerie |
| <u>Zwischengeschoss:</u> | der Zwischengeschoss-Raum |
| <u>Im Obergeschoss:</u> | der Festsaal der Nebensaal das Foyer die dazu gehörenden sanitären Einrichtungen |

§ 4
Genehmigung

- (1) Jede Veranstaltung soll mindestens vier Wochen vorher bei der Verbandsgemeindeverwaltung Konz schriftlich angemeldet werden.
- (2) Aus dem Antrag muss hervorgehen, um welche Art Veranstaltung es sich handelt, welche Räumlichkeiten genutzt werden sollen, mit wieviel Teilnehmern voraussichtlich gerechnet wird und ob ein Entgelt oder Eintritt erhoben wird.
- (3) Es ist eine für die Veranstaltung und die Einhaltung der in dieser Nutzungsverordnung aufgegebenen Bedingungen verantwortliche Person zu nennen.
- (4) Die Genehmigung erfolgt für alle Veranstaltungen durch die Stadt – und Verbandsgemeindeverwaltung Konz in der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen und bei Anerkennung der in dieser Nutzungsordnung niedergelegten Bedingungen. Die Verwaltung schließt mit dem Antragsteller einen privatrechtlichen Vertrag ab. Auf die Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5
Benutzung

- (1) Vor Beginn einer Veranstaltung werden die benötigten Räumlichkeiten in Anwesenheit der verantwortlichen Personen des Nutzers sowie eines Beauftragten der Eigentümerin abgenommen (Regelfall Hausmeister).
- (2) Das gleiche erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung.
Alle dabei festgestellten Schäden sind schriftlich festzuhalten und von beiden Beteiligten unterzeichnet der Verbandsgemeindeverwaltung Konz zuzuleiten.
- (3) Bei Durchführung der Veranstaltung ist der Nutzer dafür verantwortlich, dass die Räume sowie die wertvolle Einrichtung mit der gebotenen Sorgfalt behandelt werden und insbesondere die bauliche Ausstattung die gebotene Sorgfalt erfährt.

- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten Schäden, die infolge der Veranstaltung entstanden sind, durch von der Stadt beauftragte Bedienstete oder Unternehmer beseitigen zu lassen.

§ 6

Rechtliche Vorschriften

- (1) Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz), des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz, der Landesverordnung zur Bekämpfung des Lärms (Lärmschutzverordnung) und die Vorschriften über den Brandschutz sowie alle übrigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (2) Alle mit einer Veranstaltung zusammenhängenden sonstigen Genehmigungen hat der Veranstalter selbst einzuholen, z. B. GEMA etc.
- (3) Veranstaltungen sollen im Regelfall um 23.00 Uhr beendet sein. In Einzelfällen kann die Öffnungszeit auf 1.00 Uhr oder mit Sondergenehmigung noch später, nach Absprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung, erweitert werden.

§ 7

Gaststättenkonzession

- (1) Die Verwaltung bestimmt für die o. a. Räumlichkeiten einen Gaststättenkonzessionsinhaber. Die Bewirtung der Teilnehmer erfolgt bei Veranstaltungen in diesen Räumen durch den jeweiligen Gaststättenkonzessionsinhaber. Ausnahmen können zwischen den Konzessionsinhabern – wobei diese das Einvernehmen mit der Stadt herbeizuführen haben – und dem jeweiligen Antragsteller vereinbart werden.
- (2) Soweit eine Bewirtung durch den Veranstalter zugelassen wird, hat dieser sich in seinem schriftlichen Antrag zu verpflichten, alle alkoholhaltigen und alkoholfreien Getränke ausschließlich beim jeweiligen Lieferanten des Konzessionsträgers zu beziehen. Dieser Lieferant wird dem Veranstalter mitgeteilt.
In diesem Fall ist vom Veranstalter bei privaten Veranstaltungen an den Konzessionsinhaber ein Korkengeld bei Sekt und Wein pro 0,75l-Flasche von 5 € inkl. MwSt. zu zahlen, bei öffentlichen Veranstaltungen, auch von Parteien, politischen Gruppierungen und der Verwaltung beträgt das Korkengeld 3,50 € inkl. MwSt. Außerdem ist bei den Veranstaltungen, bei denen Essen von außerhalb angeliefert wird, eine Regelung zwischen dem Konzessionsinhaber und dem Veranstalter bezüglich der Übernahme der Bedienungskosten und sonstigen Leistungen zu treffen.

§ 8
Nutzungsentgelt

(1) Kein Nutzungsentgelt wird erhoben bei:

- a) Vereinsinternen Veranstaltungen; dies sind interne Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Parteien und Wählergruppen aus der Verbandsgemeinde Konz, z. B. Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen u. ä. Hierunter fallen auch überörtliche Gruppierungen von Parteien und Wählergruppen, z.B.: Kreis- oder Bezirksverbände.
Sie dürfen ausschließlich der Organisation der Vereine, Verbände, Parteien und Wählergruppen dienen.
- b) Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Parteien/Wählergruppen und privaten Personen, die ausschließlich einem sozialen oder karitativen Zweck dienen.
- c) Schulischen Veranstaltungen von Schulen, die unter staatlicher Aufsicht stehen.
- d) Veranstaltungen, die im Sinne und/oder im Namen der Stadt durchgeführt werden (z. B. Konzerte o. ä. kulturelle Veranstaltungen).

(2) Für Ausstellungen in der Städtischen Galerie wird kein besonderes Nutzungsentgelt erhoben. Dies gilt für eine Ausstellungszeit von maximal 14 Ausstellungstagen. Bei Ausstellungen mit Verkauf oder sonstigen Gewinnerzielungsabsichten sind 10 % des Umsatzes zu entrichten. Der Aussteller ist verpflichtet, die Umsatzzahlen offenzulegen. Die Stadt Konz schließt für alle eingebrachten Gegenstände eine Pauschalversicherung ab. Diese Versicherung wird nur in Anspruch genommen bei einer Ausstellung. Die sich nach dem Wert der Gegenstände ergebende Versicherungsprämie ist der Stadt Konz vom Aussteller vor Beginn der Ausstellung zu erstatten.
Alle sonstigen Kosten einer Ausstellung gehen zu Lasten des Ausstellers.
Die Stadt Konz kann Ausnahmen von dieser Regelung vorsehen. Im Übrigen gilt § 2 der Nutzungsordnung.

(3) Ein Nutzungsentgelt von 50 Euro pro Tag wird erhoben bei:

Geselligen Veranstaltungen der Vereine, Verbände und Parteien im Nebensaal und im Zwischengeschoss-Raum (Vereinsfeiern, Jubiläen, Weihnachtsveranstaltungen u. ä.), die keiner Gewinnerzielung dienen.

(4) Ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100 Euro pro Tag wird erhoben bei:

Schulungen, Seminaren etc., im Fest- und Nebensaal sowie bei geselligen Veranstaltungen der Vereine etc. im Festsaal. Für Veranstaltungen von längerer Dauer werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

(5) Ein Nutzungsentgelt von 200 Euro pro Tag wird erhoben für:

Private Feiern im Festsaal (siehe § 2). Für alle übrigen Veranstaltungen beträgt das Nutzungsentgelt 300 EUR (z. B. Betriebsjubiläen, Veranstaltungen von Firmen).

(6) Ein Nutzungsentgelt von 100 Euro pro Tag wird erhoben für:

Private Feiern bzw. Treffen u.ä. im Nebensaal (siehe § 2).

(7) Ein Nutzungsentgelt von 50 Euro pro Tag wird erhoben für:

Private Feiern im Zwischengeschoss-Raum

(8) Ein Nutzungsentgelt in Höhe von 160 Euro pro Tag wird erhoben bei:

Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden mit Gewinnerzielungsabsicht, oder für die Eintritt erhoben wird (ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen nach § 8, Abs. 1 d).

§ 9

Reinigungskosten

- (1) Bei Nutzung des Nebensaales und des Zwischengeschoss-Raumes ist für jede Veranstaltung eine Reinigungspauschale von 30 Euro zu entrichten. Bei Nutzung des Festsaales und der Galerie beträgt diese Reinigungspauschale 50 Euro. Die Reinigungspauschale kann im Einzelfall für Veranstaltungen, die unter § 8 Abs. 1 d) fallen, erlassen werden.

§ 10

Haftung

Die Stadt Konz haftet nicht für im Klostergelände abgestellte Fahrzeuge sowie für eingebrachte Gegenstände.

§ 11

Vereinsräume

- (1) Die den einzelnen Vereinen zur Verfügung gestellten Vereinsräume bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Insoweit wird auf die mit den einzelnen Vereinen abgeschlossenen Nutzungsverträge verwiesen.

§ 12

Aufsicht

Dem Hausmeister obliegt die Aufsicht im gesamten Klosterbereich. Sämtliche Nutzer sind verpflichtet, den Anweisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorliegende Haus- und Nutzungsordnung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bestehende Haus- und Nutzungsordnung vom 16. April 2015 außer Kraft.

54329 Konz, den 14. März 2018

Joachim Weber
Bürgermeister